Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2186a1b1-0027-3d74-9198-556ea04ddc47

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 94 ZPO - Kosten bei übergegangenem Anspruch

Macht der Kläger einen auf ihn übergangenen [(1)] Anspruch geltend, ohne dass er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozesskosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, dass der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlasst worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Müsste lauten: übergegangenen

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH